



Stand 12.05.2004

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den integrierten auslandsorientierten Modellstudiengang Master of Science in Computational Mechanics of Materials and Structures (COMMAS)

Vom 25. Februar 2004

Erste Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den integrierten auslandsorientierten Modellstudiengang Master of Science in Computational Mechanics of Materials and Structures (COMMAS)

Vom 25. Februar 2004

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Umweltschutztechnik

Vom 15. März 2004

Anlage 1: zur Diplomvorprüfung

Anlage 2: zur Diplomvorprüfung

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den integrierten auslandsorientierten Modellstudiengang Master of Science in Computational Mechanics of Materials and Structures (COMMAS)

Vom 25. Februar 2004

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Stuttgart am 18. Juni 2003 und der Rektor im Wege der Eilentscheidung am 27.11.2003 folgende Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den integrierten auslandsorientierten Modellstudiengang Master of Science in Computational Mechanics of Materials and Structures (COMMAS) vom 28.08.2000 (veröffentlicht in W., F. u. K. 2000, S. 963), beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat seine Zustimmung gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 Universitätsgesetz am 25.02.2004, Az.: 7831.175-C-01 erteilt.

Artikel 1

1. Änderung der Bezeichnung des Studienganges:

Die Begriffe integriert" und auslandsorientiert" werden aus der Bezeichnung gestrichen.

Die Bezeichnung des Studienganges erhält folgende Fassung: Studiengang Master of Science in Computational Mechanics of Materials and Structures"

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:	Das Studium gliedert sich in Module des Kernbereichs und Wahlpflichtbereichs. Der Kernbereich besteht aus englischsprachigen Kernfächern der Pflichtmodule entsprechend Anlage 1b. Der Wahlpflichtbereich beinhaltet Wahlpflichtmodule bestehend aus deutsch- und englischsprachigen Wahlpflichtfächern entsprechend Anlage 1 c. Jedem Studenten wird ein Berater (Adviser) zugeteilt, um einen effektiven Studienablauf zu gewährleisten. Der Student legt in Absprache mit seinem Berater einen individuellen Studienplan für den Wahlpflichtbereich fest (§ 4 Abs. 2 Nr. 2); dieser bedarf der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss."
b) § 3 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:	Die Worte (Anlage 3a und Anlage 3b)" werden durch der Wahlpflichtmodule (Anlage 1c)" ersetzt.
c) § 3 Absatz 3 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.	
d) § 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:	Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Kern- und Wahlpflichtbereich beträgt 41 Semesterwochenstunden (SWh) bzw. 60 ECTS Credits zuzüglich einer Masters-Thesis von 20 SWh bzw. 30 ECTS Credits."
e) § 3 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:	Das Wort Teile" wird ersatzlos gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In § 4 Absatz 1 Nr. 1 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:	In die Teilprüfungen können bewertete Übungsarbeiten mit einfließen, die mit maximal 1/3 in die Gesamtnote eingerechnet werden dürfen." Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.
b) § 4 Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:	

Die Prüfungen im Kernbereich bestehen aus 8 Fachprüfungen in den Kernfächern C1 bis C8 (Anlage 2) mit einem Gesamtumfang der Lehrinhalte von 20 SWh bzw. 30 ECTS Credits, die jeweils mindestens mit 4,0 bestanden werden müssen. In der Sommerschule (Anlage 1a) mit einem Gesamtumfang von 3 SWh bzw. 3 ECTS Credits ist jeweils ein Nachweis erbrachter Leistungen gemäß § 4 (1) Nr. 2 zu erbringen."

c) § 4 Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Die Prüfungen im Wahlpflichtbereich bestehen aus Fachprüfungen mit einem Gesamtumfang der Lehrinhalte von mindestens 18 SWh bzw. 27 ECTS Credits in den Wahlpflichtfächern (Anlage 1c, 3a, 3b), die jeweils mindestens mit 4,0 bestanden werden müssen."

4. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Sätze 2-4 werden ersatzlos gestrichen.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) § 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Fachprüfungen bestanden sind. Die Modulnote errechnet sich aus dem nach SWh bzw. ECTS Credits gewichteten Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen, wobei für die Bildung der Modulnote § 13 Abs. 4 gilt. Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens ausreichend" (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Fachnote aus dem nach SWh bzw. ECTS Credits gewichteten Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen, wobei für Teilnoten § 13 Abs. 4 gilt. Die Fachnote wird nach § 13 Abs. 1 gebildet. Die Modulnote bzw. die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend."

b) § 13 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten gemäß der SWh" werden die Worte bzw. ECTS Credits" eingefügt.

Das Wort Fachnoten" wird durch das Wort Modulnoten" ersetzt.

c)	§ 13 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
----	--

	Das Wort Fachnoten wird durch das Wort Modulnoten" ersetzt.
--	---

6. § 14 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort Fachprüfungen" wird durch das Wort Modulprüfungen" ersetzt.

7. § 15 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Fachprüfung kann in höchstens einem Fach des zweiten Semesters auf begründeten Antrag des Kandidaten vom Prüfungsausschuss genehmigt werden."

8. § 16 wird wie folgt geändert:

a)	Der bisherige § 16 wird zu § 16 Absatz 1.
----	---

b)	Es wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:
----	---

	(2) Nicht deutschsprachige Studenten müssen an dem programmbegleitenden Deutschkurs teilnehmen und die Abschlussprüfung bestehen. Die Note der Deutschprüfung wird im Zeugnis vermerkt, jedoch nicht in die Gesamtnote eingerechnet."
--	---

9. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a)	§ 19 Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
----	--

	die Module mit Notengewicht und Note und die Fachprüfungen mit Notengewicht und Note,"
--	--

b)	§ 19 Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
----	--

	Die Worte für die Fachnoten und die Gesamtnote" werden ersatzlos gestrichen.
--	--

c)	§ 19 Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
----	--

	Nach dem Wort Master-of-Science-Prüfung" wird das Wort tatsächlich" eingefügt.
--	--

Artikel 2

Die Anlagen werden wie folgt neu gefasst:

Anlage 1a. Umfang des Programms.

1. Semester	Pflichtmodule (A-D)	20 SWh	30 ECTS Credits
	Vorlesungssprache Englisch		
2. Semester	Wahlpflichtmodule (3 aus E-H)	18 SWh	27 ECTS Credits
	Vorlesungssprachen Englisch und Deutsch		
	Sommerschule	3 SWh	3 ECTS Credits
3. Semester	Master-Thesis	20 SWh	30 ECTS Credits

Anlage 1b. Pflichtmodule.

Modul Inhalt Umfang	Inhalt	Umfang
A. Continuum Mechanics and Theory of Materials I	C1, C2	6 SWh
		9 ECTS Credits
B. Structures and Dynamical Systems I	C3, C4	6 SWh
		9 ECTS Credits
C. Discretization Methods and Numerical Programming I	C5, C6	4 SWh
		6 ECTS Cr.
D. Engineering Materials and Smart Systems I	C7, C8	4 SWh
		6 ECTS Credits

Alle vier Module A-D müssen absolviert werden.

Anlage 1c. Wahlpflichtmodule.*

Modul Inhalt Umfang		
E. Continuum Mechanis and Theory of Materials II	E1, E2, D ¹⁾	4-9 SWh

		6-13,5 ECTS Cr.
F. Structures and Dynamical Systems II	E3, E4, D ¹⁾	4-9 SWh
		6-13,5 ECTS Cr.
G. Discretization Methods and Numerical Programming II	E5, E6, D ¹⁾	4-9 SWh
		6-13,5 ECTS Cr.
H. Engineering Materials and Smart Systems II	E7.1, E7.2, E7.3,	4-9 SWh
	E8, D ¹⁾	6-13,5 ECTS Cr.

* Von den vier Modulen E-H müssen drei Module gewählt werden. Ein Modul hat einen Mindestumfang von vier SWh (sechs ECTS Credits) und einen Höchstumfang von neun SWh (13,5 ECTS Credits). Pro gewähltem Modul muss mindestens eines der angegebenen EFächer belegt werden. In begründeten Ausnahmefälle kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Belegung eines modulfremden Faches genehmigen.

1) Gewählt werden können nur modulare relevante D-Fächer. Die Relevanz wird vom Prüfungsausschuss im Rahmen der Genehmigung des Studienplans überprüft.

Anlage 2. Fächer der Pflichtmodule. *

Modul	Fach	SWh ECTS Cr.	Prüfungsnachweis	Dauer der schriftlichen Prüfu 1)
A	C1. Continuum Mechanics	3 4,5	Kl.	2 h
	C2. Computational Mechanics of Materials	3 4,5	Kl.	2 h
B	C3. Structural Dynamics 3	3 4,5	Kl.	2 h
	C4. Computational Mechanics of Structures	3 4,5	Kl.	2 h

C	C5. Discretization Methods	2 3	Kl.	2h
	C6. Software Development/ Numerical Programming I	2 3		
D	C7. Engineering Materials 2	2 3	Kl.	2h
	C8. Advanced Materials and Smart Structures	2 3		

* In jedem der Kernfächer C1 bis C8 ist eine studienbegleitende Prüfungsvorleistung zu erbringen. Die Prüfungen in diesen Fächern sind nach dem ersten Semester abzulegen.

1) 1 Stunde schriftliche Prüfung kann durch ca. 20 Minuten mündliche Prüfung ersetzt werden (vgl. § 12 (2)).

Anlage 3a. Wahlpflichtmodule: Englischsprachiges Vorlesungsangebot.*

Modul	Fach	SWh ECTS Cr.	Prüfungsnachweis	Dauer der schriftliche Prüfung ¹⁾
E	E1. Foundations of Single- and Multiphasic Materials	3 4,5	Kl.	2h
	E2. Micromechanics of Materials and Homogenization Methods	3 4,5		
F	E3. Numerical Methods for Analysis and Optimization of Mechanical Systems	3 4,54	Kl.	2h
	E4. Advanced Computational Structural Mechanics	3 4,5		
G	E5. Boundary Element Methods in Statics and Dynamics	4 6	Kl.	2h
	E6. Software Development/Numerical Programming II	3 4,5		
H	E7.1 Engineering Materials: Metals	1 1,5	Kl.	2h
	E7.2 Engineering Materials: Concrete 2	2 3		

E7.3 Engineering Materials: Soils 1	1 1,5	Kl.	2h
E8. Adaptive Systems 3	3 4,5	Kl.	2h

* In den Wahlpflichtfächern E1 bis E8 ist jeweils eine studienbegleitende Prüfungsvorleistung zu erbringen. Die Prüfungen in diesen Fächern sind nach dem zweiten Semester abzulegen.

1) 1 Stunde schriftliche Prüfung kann durch ca. 20 Minuten mündliche Prüfung ersetzt werden (vgl. § 12 (2)).

Anlage 3b. Wahlpflichtmodule: Deutschsprachiges Vorlesungsangebot.* **

Fach	SWh ECTS Cr.	Prüfungsnachweis	Dauer der schriftlich Prüfung
D1. Elemente der Kontinuumsthermodynamik	3 4,5	Kl.	2h
D2. Geometrische Methoden der nichtlinearen Kontinuumsmechanik und Kontinuumsthermodynamik	3 4,5	Kl.	2h
D3. Kontinuumsmechanik der Mehrphasenmaterialien	3 4,5	Kl.	2h
D4. Theoretische und Computerorientierte Materialtheorie	3 4,5	Kl.	2h
D5. Ausgewählte Kapitel der Plastizitätstheorie	3 4,5	Kl.	2h
D6. Ausgewählte Kapitel der Numerischen Mechanik	3 4,5	Kl.	2h
D7. Tensorrechnung für Ingenieure	3 4,5	Kl.	2h
D8. Ausgewählte Kapitel der Schalentheorie	3 4,5	Kl.	2h
D9. Ausgewählte Kapitel der Strömungsmechanik	3 4,5	Kl.	2h

D10. Methoden der Systemidentifikation und experimentelle Mechanik	2 3	Kl.	2l
D11. Baudynamik	3 4,5	Kl.	2l
D12. Erdbebenbemessung von Bauwerken	3 4,5	Kl.	2l
D13. Ausgewählte Kapitel der linearen Elastizitätstheorie	3 4,5	Kl.	2l
D14. Energiemethoden der Mechanik	3 4,5	Kl.	2l
D15. Methode der Finiten Elemente in Statik und Dynamik	3 4,5	Kl.	2l
D16. Randelementverfahren in Statik und Dynamik	4 6	Kl.	2l
D17. Dynamik mechanischer Systeme	4 6	Kl.	2l
D18. Schalen	3 4,5	Kl.	2l
D19. Lineare Finite Elemente für Tragwerksberechnungen	3 4,5	Kl.	2l
D20. Nichtlineare Finite Elemente für Tragwerksberechnungen	3 4,5	Kl.	2l
D21. Torsion und Profilverformung dünnwandiger Stäbe	3 4,5	Kl.	2l
D22. Weiterführende Themen zur Numerischen Strukturmechanik I	3 4,5	Kl.	2l
D23. Weiterführende Themen zur Numerischen Strukturmechanik II	3 4,5	Kl.	2l
D24. Numerik und Programmentwicklung in Baustatik und -dynamik	3 4,5	Kl.	2l
D25. Maßstabeffekte von Beton und Stahlbetonkonstruktionen	3 4,5	Kl.	2l
D26. Numerische Modellierung von Werkstoffen	3 4,5	Kl.	2l
D27. Maschinendynamik	4 6	Kl.	2l

D28. CAD - Computerorientierte Projektbearbeitung	4 6	Kl.	2l
D29. Aeroelastizität	2 3	Kl.	2l
D30. Tragwerksoptimierung	2 3	Kl.	2l
D31. Bruchmechanik und Materialermüdung	2 3	Kl.	2l
D32. Berechnung von Faserverbundwerkstoffen	2 3	Kl.	2l
D33. Methoden der elastisch-plastischen Festigkeitsberechnung	3 4,5	Kl.	2l
D34. Mechanik rotierender deformierbarer Körper	3 4,5	Kl.	2l
D35. Modellierung und Auslegung von Tragwerken unter ruhender und wechselnder Beanspruchung	3 4,5	Kl.	2l
D36. Entwerfen und Konstruieren im Brückenbau	3 4,5	Kl.	2l

* Bei der Wahl der D-Fächer ist die Modulrelevanz zu beachten, die vom Prüfungsausschuss im Rahmen der Genehmigung des Studienplans überprüft wird.

** In den Wahlpflichtfächern D1 bis D36 ist jeweils eine studienbegleitende Prüfungsvorleistung zu erbringen. Die Prüfungen in diesen Fächern sind nach dem zweiten Semester abzulegen.

1) 1 Stunde schriftliche Prüfung kann durch ca. 20 Minuten mündliche Prüfung ersetzt werden (vgl. § 12 (2)).

Artikel 3

(1) Diese Satzung tritt am 1.10.2003 in Kraft.

(2) Studierende, die das Studium in COMMAS vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen haben, können das Studium nach der Ordnung vom 28.08.2000 bis spätestens zum Ende des Sommersemester 2005 abschließen.

Stuttgart, den 25.02.2004

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch

(Rektor)

Erste Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den integrierten auslandsorientierten Modellstudiengang Master of Science in Computational Mechanics of Materials and Structures (COMMAS)

Vom 25. Februar 2004

Aufgrund von § 48 Abs. 3 des Universitätsgesetzes in Verbindung mit § 20 Abs. 3 der Hochschulvergabeverordnung sowie von § 5 in Verbindung mit § 3 des Hochschulzulassungsgesetzes hat der Senat der Universität Stuttgart am 18. Juni 2003 folgende Erste Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den integrierten auslandsorientierten Modellstudiengang Master of Science in Computational Mechanics of Materials and Structures (COMMAS) vom 28. August 2000 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 68) beschlossen.

Artikel 1

1. Änderung der Bezeichnung des Studienganges:

Die Begriffe "integriert" und "auslandsorientiert" werden aus der Bezeichnung gestrichen. Die Bezeichnung des Studienganges erhält folgende Fassung: "Studiengang Master of Science in Computational Mechanics of Materials and Structures"

2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort "Studenten" wird durch das Wort "Bewerber" ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a)	§ 3 Absatz 1 Nr. 1a wird wie folgt geändert:
	Vor den Worten "ausländischen Hochschule" werden die Worte "inländischen oder" eingefügt.
b)	§ 3 Absatz 1 Nr. 1b erster Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
	der Abschluss "B.Sc. in Computational Physics" an der Universität Stuttgart."
c)	§ 3 Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
	darüber hinaus müssen alle Bewerber bis zur Immatrikulation ausreichende englische Sprachkenntnisse (z.B. TOEFL-Test mit mindestens 550 Punkten bzw. beim Computer-Based-Testing 213 Punkte oder ähnliche Zeugnisse) und die Teilnahme an einer Graduate-Record-Examination (GRE) nachweisen. Bewerber, die bereits ein Diplom oder

	einen M.Sc.-Abschluss besitzen, brauchen keinen GRE-Test nachzuweisen.
d)	§ 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	Nach dem Wort "Sprachkenntnissen" wird die Wortgruppe " , GRE Ergebnis" eingefügt.

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am 1.10.2003 in Kraft.

Stuttgart, den 25. Februar 2004

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch

(Rektor)

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Umweltschutztechnik

Vom 15. März 2004

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes (UG) hat der Senat der Universität Stuttgart am 16.07.2003 und der Rektor im Wege der Eilentscheidung gemäß § 117 UG am 15.03.04 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Umweltschutztechnik beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung am 15. März 2004 , Az.: 7831.171-U-01, zugestimmt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

§ 2 Diplomgrad

§ 3 Prüfungsausschuss

§ 4 Prüfende und Beisitzende

§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Struktur von Studium und Prüfungen

§ 6 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Fachsprache

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

§ 8 Zulassungsverfahren

§ 9 Praktische Tätigkeit

§ 10 Prüfungen, Orientierungsprüfung, Prüfungsfristen

§ 11 Meldezeiten, Termine für Prüfungen und Leistungsnachweise

§ 12 Arten der Studien- und Prüfungsleistungen

§ 13 Studienbegleitende Leistungsnachweise

§ 14 Bewertung und Wiederholung von Leistungsnachweisen

§ 15 Leistungsnachweise als Voraussetzung für die Zulassung zu Fachprüfungen

§ 16 Schriftliche Prüfungen

§ 17 Mündliche Prüfungen

§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Bestehen der Prüfungen

§ 19 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 21 Zusatzfächer

III. Diplomvorprüfung

§ 22 Leistungsnachweise zur Diplomvorprüfung

§ 23 Umfang und Art der Diplomvorprüfung

§ 24 Zeugnis über die Diplomvorprüfung

IV. Diplomprüfung

§ 25 Gliederung des Studiums nach der Diplomvorprüfung

§ 26 Umfang der Diplomprüfung

§ 27 Zulassung zur Diplomprüfung

§ 28 Individueller Studien- und Prüfungsplan

§ 29 Pflichtfächer

§ 30 Grundfächer

§ 31 Vertiefungsfächer

§ 32 Art und Dauer der Prüfungen

§ 33 Diplomarbeit

§ 34 Abgabe, Bewertung, Wiederholung der Diplomarbeit

§ 35 Seminarvortrag

§ 36 Zeugnis über die Diplomprüfung

§ 37 Diplomurkunde

V. Schlussbestimmungen

§ 38 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

§ 39 Aberkennung des Diplomgrades

§ 40 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 41 Inkrafttreten

Anlage 1: zur Diplomvorprüfung

1. Leistungsnachweise für die Zulassung zu Prüfungen (siehe § 15)

2. Schriftliche Prüfungen

3. Studienbegleitende Leistungsnachweise (siehe § 14)

Anlage 2: zur Diplomprüfung

1. Pflichtfächer: Studienbegleitende Leistungsnachweise (§ 14, § 29)

2. Grundfächer: Auswahl von vier Grundfächern, darunter die zugeordneten Fächer (§ 30)

3. Vertiefungsfächer (§ 31)

4. Diplomarbeit (§ 33)

5. Bildung der Gesamtnote

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

(1)	Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.
(2)	Durch die Diplomvorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Ziel des Grundstudiums erreicht haben und dass sie insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität Stuttgart den akademischen Grad "Diplom-Ingenieurin" bzw. "Diplom-Ingenieur" (Dipl.-Ing.).

§ 3 Prüfungsausschuss

(1)	Für die Organisation der Prüfungen und die Erfüllung der durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden.
(2)	Die für den Studiengang Umweltschutztechnik zuständige Gemeinsame Kommission bestellt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, ihre bzw. seine Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses.
(3)	Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes und einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme. Die Mitglieder werden mit Ausnahme des studentischen Mitglieds auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Das studentische Mitglied wird jährlich von der Gemeinsamen Kommission Umweltschutztechnik auf Vorschlag ihrer studentischen Mitglieder gewählt.
(4)	Die Professorinnen bzw. Professoren im Prüfungsausschuss müssen Beschäftigte der Universität Stuttgart und im Studiengang Umweltschutztechnik der Universität Stuttgart lehrend tätig sein.

(5)	Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Gemeinsamen Kommission Umweltschutztechnik über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung sowie des Studienplans.
(6)	Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
(7)	Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretung unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
(8)	Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die laufenden Geschäfte zwischen den Sitzungen.
(9)	Der Prüfungsausschuss und dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzender kann sich der Hilfe des Zentralen Prüfungsamtes der Universität Stuttgart bedienen.

§ 4 Prüfende und Beisitzende

(1)	Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Beisitzenden. Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professorinnen bzw. Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen bzw.-dozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit, denen die Prüfungsbefugnis von der Gemeinsamen Kommission für den Studiengang Umweltschutztechnik übertragen wurde, befugt. Oberassistentinnen bzw. -assistenten, Oberingenieurinnen bzw. -ingenieure, wissenschaftliche Assistentinnen bzw. -Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn Professorinnen bzw. Professoren oder Hochschul- und Privatdozentinnen bzw. -dozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüfende zur Verfügung stehen. Sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, müssen die Prüfenden in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur bzw. zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer
-----	---

	eine einschlägige Diplomprüfung, Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
(2)	Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
(3)	Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 3 Abs.7 entsprechend.
(4)	Die Art und Dauer von Prüfungen wird in den Anlagen 1 und 2 festgelegt. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Ordnung.
(5)	Den Prüfenden steht grundsätzlich frei, ob sie eine mündliche oder schriftliche Form der Prüfung wählen. Wechselt eine prüfende Person die Prüfungsart, so muss dies vom Prüfungsausschuss genehmigt und vor Beginn des dem Prüfungszeitraum vorausgehenden Semesters durch Anschlag bekannt gegeben werden.

§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1)	Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Stuttgart Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber Gegenstand der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung der Diplomvorprüfung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.
(2)	Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplomstudiengangs Umweltschutztechnik an der Universität Stuttgart im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
(3)	Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten

	Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2, für Absolventen von Berufsakademien gilt Abs.2 entsprechend.
(4)	Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
(5)	Studierende haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
(6)	Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

II. Struktur von Studium und Prüfungen

§ 6 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Fachsprache

(1)	Die Regelstudienzeit beträgt 9 Fachsemester. Als Fachsemester zählen dabei diejenigen Semester, die im Studiengang Umweltschutztechnik an der Universität Stuttgart oder im gleichen oder als gleichwertig anerkannten Studiengang einer anderen Hochschule belegt wurden. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Pflicht- und Wahlpflichtbereich 160 SWS.
(2)	Das Studium gliedert sich in das 4-semesterige Grundstudium und das 5-semesterige Hauptstudium. Das Lehrangebot erstreckt sich über insgesamt 8 Semester. Das 9. Semester ist der Diplomarbeit vorbehalten. Das Grundstudium wird durch die Diplomvorprüfung, das Hauptstudium durch die Diplomprüfung abgeschlossen.
(3)	Lehrveranstaltungen können, insbesondere im Hauptstudium, auch in englischer Sprache abgehalten werden. Hierfür bedarf es einer vorherigen Ankündigung. Die Prüfung wird in diesem Fall in der Regel in Englisch durchgeführt. Auf Antrag einer bzw. eines Studierenden muss die Prüfung auch in deutscher Sprache angeboten werden.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zur Diplomvorprüfung und zur Diplomprüfung oder zu Teilen davon kann nur zugelassen werden, wer

1.	das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
2.	als Studierende bzw. Studierender im Diplomstudiengang Umweltschutztechnik an der Universität Stuttgart immatrikuliert ist,
3.	den Prüfungsanspruch im Diplomstudiengang Umweltschutztechnik nicht verloren hat und
4.	die fachliche Zulassungsvoraussetzung für die jeweiligen Prüfungen erfüllt.

§ 8 Zulassungsverfahren

(1)	Der Antrag auf Zulassung ist für jede Studienleistung und Prüfung schriftlich beim Prüfungsamt der Universität zu stellen (Prüfungsanmeldung). Dem Antrag sind, soweit sie der Universität nicht bereits vorliegen, beizufügen:
1.	Die Nachweise über das Vorliegen der in § 7 bzw. § 27 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2.	das Studienbuch oder ein gleichwertiger Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums und
3.	eine Erklärung darüber, ob bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung im Diplomstudiengang Umweltschutztechnik oder in einem verwandten Studiengang nicht bestanden wurde oder ob sich die zu prüfende Person in einem Prüfungsverfahren befindet.
(2)	Können Leistungsnachweise bei der Prüfungsanmeldung nicht vorgelegt werden, kann die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt ausgesprochen werden. Spätestens zu Beginn der Prüfung hat sich die prüfende Person vom Vorliegen der Prüfungsvoraussetzungen zu überzeugen. Im Übrigen gilt die Prüfungsanmeldung als Prüfungszulassung, soweit nicht bis zu zwei Wochen vor der Prüfung ein schriftlicher Bescheid über die Nichtzulassung ergeht.
(3)	Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1.	die in § 7 bzw. § 27 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2.	die Unterlagen unvollständig sind oder
3.	die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Diplomstudiengang

		Umweltschutztechnik oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden wurden.
--	--	--

§ 9 Praktische Tätigkeit

- | | |
|-----|---|
| (1) | Zum Studium gehören ein Grund- und ein Fachpraktikum. Diese Praktika sollen in der Industrie, in Behörden oder sonstigen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit wesentlich durch Fragen des Umweltschutzes bestimmt wird, abgeleistet werden. |
| (2) | Die Ableistung von Grund- und Fachpraktikum ist Voraussetzung für die Anmeldung der Diplomarbeit. |
| (3) | Nähere Einzelheiten regeln die "Richtlinien für das Praktikum", die von der Gemeinsamen Kommission Umweltschutztechnik erlassen werden. |

§ 10 Prüfungen, Orientierungsprüfung, Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus
- (2) Die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung werden nach Absolvieren der entsprechenden Lehrveranstaltungen und Prüfungsvorleistungen abschnittsweise abgelegt. Im ersten Abschnitt ist u.a. die Orientierungsprüfung abzulegen.
- (3) Mit der Orientierungsprüfung soll die Studienwahlentscheidung überprüft werden, um eventuelle Fehlentscheidungen ohne großen Zeitverlust korrigieren zu können. Die Orientierungsprüfung ist erbracht, wenn bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Semesters die in § 23 in Verbindung mit der Anlage 1, 2 (1), Lfd. Nr. 1 genannte Prüfungsleistung "Grundlagen des Umweltschutzes, Raumordnung und Umweltplanung sowie Umweltverträglichkeitsprüfung" der Diplomvorprüfung erfolgreich bestanden ist. Die Prüfung kann einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. § 19 Abs. 4 gilt analog. Wer diese Prüfung nicht spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Semesters bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristenüberschreitung nicht zu vertreten; hierüber entscheidet auf Antrag der bzw. des Studierenden die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die als Orientierungsprüfung bestandene Prüfungsleistung wird im Rahmen der Diplomvorprüfung angerechnet. Bei Wechsel des Hochschulorts und/oder Wechsel des Studiengangs mit Anrechnung bisheriger Studienleistungen ist die Orientierungsprüfung nur abzulegen, wenn die Diplomvorprüfung noch nicht abgelegt oder nicht als gleichwertig anerkannt worden ist.
- (4) Die Diplomvorprüfung ist bis zum Beginn des Vorlesungszeitraums des 5. Fachsemesters abzulegen. Ist die Diplomvorprüfung einschließlich evtl. notwendiger Wiederholungsprüfungen nicht bis zum Beginn des Vorlesungszeitraums des 7. Fachsemesters bestanden, erlischt der

Prüfungsanspruch, es sei denn, dass die betroffene Person die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet auf ihren Antrag nach Anhörung der Prüfungsausschuss.

(5) Die Diplomprüfung gliedert sich in die studienbegleitenden Leistungsnachweise (Pflichtfächer) und die Prüfung der Grundfächer, die Prüfung der Vertiefungsfächer sowie die Diplomarbeit. Die Anmeldung zu den Prüfungen soll spätestens bis zum Ende des 8. Fachsemesters erfolgt sein.

(6) Die Diplomprüfung muss innerhalb einer Frist von 2 Jahren abgeschlossen werden. Die Frist beginnt mit der Ablegung der ersten Prüfung in einem Prüfungsfach nach Beendigung des 8. Fachsemesters. Prüfungen, die vor dem Ende des 8. Fachsemesters abgelegt werden, fallen nicht unter diese Frist. Ist die Diplomprüfung nicht innerhalb dieser Frist abgeschlossen, gelten die nicht abgelegten Prüfungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der zu prüfenden Person.

(7) Wird vor Abschluss der Diplomprüfung die Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester überschritten, so soll die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu einem Beratungsgespräch einladen.

(8) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen sowie Prüfungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Antrag der zu prüfenden Person. Fristen für Wiederholungsprüfungen (§ 19, § 34) und für die Orientierungsprüfung § 10 Abs. 3 können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden.

Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß Abs. 2 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit dem Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen; sie sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(9) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen oder Prüfungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Antrag der zu prüfenden Person. Fristen für Wiederholungsprüfungen und für die Orientierungsprüfung (§ 19, § 34 und § 10 Abs. 3) können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Die zu prüfende Person hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Änderungen in den Voraussetzungen sind

unverzüglich mitzuteilen.

(10) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung keine Prüfungen ablegen, es sei denn, dies geschieht auf ausdrücklichen Wunsch der zu prüfenden Person. Eine diesbezügliche Erklärung ist schriftlich gegenüber der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden abzugeben und kann jederzeit widerrufen werden. Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung keine Prüfungen ablegen. Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach Satz 1 nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tode des Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder Prüfungen ablegen, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Sie kann die Erklärung jederzeit gegenüber dem Prüfungsausschussvorsitzenden widerrufen.

§ 11 Meldezeiten, Termine für Prüfungen und Leistungsnachweise

(1) Die Termine für die schriftlichen Prüfungen werden im Benehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vom Prüfungsamt festgelegt. Sie werden durch Aushang am Zentralen Prüfungsamt sowie im Rektoramt der Universität bekannt gemacht. Der Aushang soll vor der letzten Woche des der Prüfung vorausgehenden Vorlesungszeitraums beginnen.

(2) Die Termine der mündlichen Prüfungen werden durch die jeweilige Prüfende bzw. den jeweiligen Prüfenden festgesetzt und durch Aushang in deren bzw. dessen Institut bekannt gegeben. Der Aushang soll vor der letzten Woche des der Prüfung vorausgehenden Vorlesungszeitraums und mindestens 14 Kalendertage vor der Prüfung beginnen.

(3) Die Frist für die Anmeldung zu Prüfungen wird vom Zentralen Prüfungsamt festgesetzt und durch Anschlag bekannt gemacht.

(4) Die Termine für Leistungsnachweise nach § 14 werden durch die jeweilige prüfende Person festgesetzt und durch Aushang bekannt gemacht. Der Aushang soll 14 Kalendertage vor dem entsprechenden Termin beginnen.

(5) In der Diplomvorprüfung sind alle Prüfungen und Leistungsnachweise nach § 14 mindestens einmal in jedem Semester anzubieten.

(6) In der Diplomprüfung sind alle Prüfungen und Leistungsnachweise mindestens einmal in jedem Semester anzubieten.

§ 12 Arten der Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen sind

-
- 1. Studienbegleitende Leistungen (Scheine)
 - 2. Prüfungsvorleistungen
-

(2) Prüfungsleistungen sind

1. Fachprüfungen

-
- 1.1 schriftliche Prüfungen
 - 1.2 mündliche Prüfungen
-

2. Studienarbeit

3. Diplomarbeit.

(3) Macht eine zu prüfende Person durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 13 Studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) Studienbegleitende Leistungsnachweise sind bewertete Klausuren, sonstige schriftliche Arbeiten und mündliche Prüfungen, die entweder

a) anstelle einer abschließenden Prüfung die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bescheinigen (Schein) oder

b) die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen für die Teilnahme an der abschließenden Prüfung einer Lehrveranstaltung oder

c) die erfolgreiche Beteiligung am Physik-Praktikum bestätigen.

(2) Die prüfende Person schlägt rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung Anzahl und Art der zu bewertenden Leistungen und den Modus ihrer Beurteilung vor. Der Prüfungsausschuss prüft die Angemessenheit des Vorschlags und legt ihn verbindlich fest. Die für die erfolgreiche

Teilnahme erforderlichen Teilleistungen sind zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu machen.

§ 14 Bewertung und Wiederholung von Leistungsnachweise

- (1) Leistungsnachweise nach §13 Abs. 1 a) sind wie Prüfungsergebnisse zu benoten. § 18 gilt entsprechend. Die Noten sind in die Zeugnisse aufzunehmen.
- (2) Leistungsnachweise nach § 13 Abs. 1 c) werden mit dem Prädikat "mit Erfolg teilgenommen" oder "ohne Erfolg teilgenommen" bewertet. Ersteres entspricht mindestens der Note "ausreichend" (4,0).
- (3) Wird eine Teilleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) oder "ohne Erfolg teilgenommen" bewertet, so ist der zu prüfenden Person Gelegenheit zur Wiederholung des Teilleistungsnachweises zu geben. Diese wird erforderlichenfalls durch eine mündliche Nachprüfung fortgesetzt.
- (4) Eine zweite Wiederholung von Leistungsnachweisen ist sowohl in der Diplomvorprüfung als auch in der Diplomprüfung auf jeweils zwei Fächer begrenzt.
- (5) Leistungsnachweise bleiben bei der Bildung von Gesamtnoten in den Zeugnissen unberücksichtigt.

§ 15 Leistungsnachweise als Voraussetzung für die Zulassung zu Fachprüfungen

Leistungsnachweise nach §13 Abs. 1 b) entscheiden mit der Bewertung "Prüfungsvoraussetzungen erfüllt" oder "Prüfungsvoraussetzungen nicht erfüllt" über die Zulassung zu Fachprüfungen der Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung.

§ 16 Schriftliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen Prüfungen muss die zu prüfenden Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres Faches erkennen und eine Lösung finden kann.
- (2) Die Bewertungsgrundsätze, die bei der Beurteilung angewendet wurden, sind aktenkundig zu machen. Die Bewertungsgrundsätze sind Bestandteil der Prüfungsakte und müssen eine nachträgliche Überprüfung der Bewertung nach Gesichtspunkten der Gleichbehandlung aller zu prüfenden Personen zulassen.
- (3) Die von der prüfenden Person zugelassenen Hilfsmittel sind mit der Prüfungsankündigung durch Anschlag bekannt zu machen.
- (4) Die Dauer der Prüfungen ist in den Anlagen 1 und 2 festgelegt.
- (5) Schriftliche Prüfungen der Diplomvorprüfung, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit

einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Diese Prüfungen müssen von zwei Prüfenden bewertet werden, wenn es Wiederholungsprüfungen sind oder wenn der Erstprüfende die Note "nicht ausreichend" vorschlägt.

Schriftliche Prüfungen der Diplomprüfung sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Von zwei Prüfenden muss mindestens einer der Professorenschaft angehören. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(6) Eine schriftliche Prüfung kann auf Antrag des Prüfers durch die bzw. den Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden. Die Änderung ist spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin per Aushang bekannt zu geben.

§ 17 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügt und ausreichende Kenntnisse über eingegrenzte Themenstellungen des Fachgebietes aufweist.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren oder vor einer bzw. einem Prüfenden, aber dann in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden, als Einzel- oder Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden abgelegt. Hierbei wird jede zu prüfende Person grundsätzlich nur von einer bzw. einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört die prüfende Person die anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfenden bzw. Beisitzenden.

(3) Die Dauer einer mündlichen Fachprüfung wird im Anhang geregelt. Die Dauer des mündlichen Teils einer Wiederholungsprüfung beträgt für jeden Studierenden und jedes Prüfungsfach etwa 30 Minuten. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Prüfungsdauer entsprechend.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sowie außergewöhnliche Vorfälle sind in einer Niederschrift festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der geprüften Person im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende desselben Studiengangs können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze der Prüfung zuhören. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der zu prüfenden Person ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Bestehen der Prüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgelegt.

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
Note 2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0.3 gebildet werden; die Noten 0.7, 4.3, 4.7 und 5.3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Mittel der gewichteten Noten der einzelnen Teilprüfungen; hierbei entspricht das anteilmäßige Gewicht dem Anteil des teilgeprüften Lehrumfangs (SWS) am Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen des Faches (SWS). In diesem Fall wird die Note ohne vorherige Rundung mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben und geht so in die Gesamtbewertung ein. Abs. 7 gilt entsprechend.

Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend

Bei Fachprüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen, die aus mehreren Teilprüfungen bzw. Teilleistungen bestehen, ist die aus den einzelnen Ergebnissen berechnete Note für das Bestehen oder Nichtbestehen entscheidend, nicht jedoch die Ergebnisse einzelner Teilprüfungen. Dies gilt nicht für die in §22 und §23 gekennzeichneten Ausnahmen.

(3) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn die Voraussetzungen nach § 23 erfüllt sind und

alle Prüfungsfächer nach Anlage 1 mit jeweils mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(4) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Voraussetzungen nach §§ 33 und 34 erfüllt sind, alle im Prüfungsplan geforderten Prüfungsleistungen und die Diplomarbeit mit jeweils mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(5) Die zur Bildung der Gesamtnote der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung maßgeblichen Gewichtsanteile der Fachnoten sind für die Diplomvorprüfung in Anlage 1 und für die Diplomprüfung in Anlage 2 aufgeführt.

(6) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomvorprüfung oder einer Diplomprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend.

(7) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 19 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Ist die Prüfung in einem Prüfungsfach nicht bestanden, oder gilt diese als nicht bestanden, so ist sie spätestens zum nächsten Prüfungstermin zu wiederholen, andernfalls wird auch die Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten; hierüber entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der zu prüfenden Person.

(3) Ist eine aus mehreren Teilprüfungen gebildete Prüfung nicht bestanden, so sind nur die nicht bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen.

(4) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen und die Diplomarbeit können einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholung einer schriftlichen Fachprüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so erfolgt in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Nachprüfung von etwa 30 Minuten Dauer. Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung kann in diesem Fall unter Einschluss der Nachprüfung nur "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) sein.

(5) Die zweite Wiederholung einer Prüfung (mit Ausnahme der Orientierungsprüfung) ist in der Regel nur in einem Fach zulässig; in besonders begründeten Einzelfällen kann die zweite Wiederholung in einem zweiten Fach zugelassen werden, wenn die bisherigen Leistungen einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten lassen. Zweitwiederholungen sind von

der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses genehmigen zu lassen. Dies gilt sowohl für die Diplomvorprüfung als auch für die Diplomprüfung.

(6) Für die Durchführung einer mündlichen Nachprüfung gilt § 17.

(7) Der Bescheid über nicht bestandene Prüfungen ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Hat die zu prüfende Person die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zu den Prüfungen noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt wird oder wenn nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe ein Rücktritt von der Prüfung erfolgt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der Rücktritt von einer erstmalig abzulegenden Prüfung ist bis zu zwei Wochen vor der Prüfung erlaubt. Er bedarf einer Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt. Ein späterer Rücktritt ist nur aus wichtigen Gründen möglich, er bedarf der Genehmigung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Der Rücktritt von Wiederholungsprüfungen oder von Prüfungen, von denen die zu prüfende Person schon einmal zurückgetreten war, ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Er bedarf der Genehmigung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Die im Falle des Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person ist die unverzügliche Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Im Attest muss die Prüfungsunfähigkeit formuliert sein. In Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(5) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis ihrer oder anderer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stören, können von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Zusatzfächer

Sowohl in der Diplomvorprüfung als auch in der Diplomprüfung kann in bis zu zwei weiteren als den vorgeschriebenen Fächern eine Prüfung abgelegt werden (Zusatzfächer). Auf Antrag ist das Ergebnis dieser Prüfungen in das jeweilige Zeugnis aufzunehmen. Es wird jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

III. Diplomvorprüfung

§ 22 Leistungsnachweise zur Diplomvorprüfung

(1) Für folgende Fächer werden Leistungsnachweise gem. §15 als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung gefordert (Prüfungsvorleistungen):

Prüfungsfach:	Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an:
Höhere Mathematik I+II und III	Übungen
Technische Mechanik	Übungen
Technische Thermodynamik	Übungen
Hydromechanik	Übungen
Chemie	Praktika
Werkstoffkunde	Übungen

(2) Für folgende Fächer werden Leistungsnachweise gem. §14 gefordert:

Fächer:	Leistungsnachweis:
---------	--------------------

Methodische Grundlagen:

Informatik, Statistik, Technische Akustik und Schall- Immissionsschutz	bewerteter Schein
--	-------------------

Naturwissenschaftliche Grundlagen:

Experimentalphysik, Geologie, Meteorologie und Einführung in die Biologie	bewerteter Schein
---	-------------------

Umweltpolitik und Betriebswirtschaftslehre

bewerteter Schein

(3) Im Teilfach Experimentalphysik ist die erfolgreiche Teilnahme am Anfängerpraktikum zu bescheinigen. Zulassungsvoraussetzung für das Anfängerpraktikum ist das Bestehen der Klausur zur Vorlesung Experimentalphysik.

§ 23 Umfang und Art der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus schriftlichen Prüfungen in folgenden Fächern

(siehe auch Anlage 1):

Grundlagen des Umweltschutzes: Raumordnung und Umweltplanung sowie Umweltverträglichkeitsprüfung

-
- *Höhere Mathematik I+II und III **)*
 - *Technische Mechanik*
 - *Technische Thermodynamik*
 - *Hydromechanik*
 - *Organische und Anorganische Chemie **)*
 - *Werkstoffkunde*

Für die mit **) gekennzeichneten Prüfungsleistungen muss jede der Teilprüfungen bestanden sein.

(2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Jede Semesterwochenstunde (SWS) wird mit 1,5 Credits (European Credit Transfer System, ECTS) angerechnet.

§ 24 Zeugnis über die Diplomvorprüfung

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von acht Wochen ein Zeugnis auszustellen, welches die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote sowie die Ergebnisse bzw. die Noten der studienbegleitend bewerteten Fächer enthält. Die Gesamtnote wird entsprechend § 18 Abs. 2 und 5 gebildet. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren bzw. dessen Stellvertretung zu unterzeichnen. Auf Antrag soll dem Zeugnis der Diplomvorprüfung eine englischsprachige Übersetzung beigelegt werden.

(2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) wird das Prädikat "sehr gut mit Auszeichnung" vergeben.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung bzw. der letzte studienbegleitende Leistungsnachweis erbracht wurde.

IV. Diplomprüfung

§ 25 Gliederung des Studiums nach der Diplomvorprüfung

Der Studienplan nach der Diplomvorprüfung setzt sich aus Pflichtfächern und aus einem breiten Lehrangebot auszuwählenden Grund- und Vertiefungsfächern zusammen. Grund- und Vertiefungsfächer umfassen jeweils Lehrinhalte spezieller Bereiche der Umweltschutztechnik.

§ 26 Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist in Prüfungsabschnitte und die Diplomarbeit gegliedert:

Sie umfasst:

a) im Verlauf des 5. bis 6. Fachsemesters:	die studienbegleitende Bewertung der Pflichtfächer,
b) vom Prüfungszeitraum des 6. Fachsemesters an:	die Prüfungen der im Prüfungsplan festgelegten Grundfächer,
c) vom Prüfungszeitraum des 7. Fachsemesters an:	die Prüfungen der im Prüfungsplan festgelegten Vertiefungsfächer und
(d) vom 9. Fachsemester an:	die Diplomarbeit einschließlich des Seminarvortrages aus dem Fachgebiet eines der gewählten Vertiefungsfächer.

(2) Jede Semesterwochenstunde (SWS) wird mit 1,5 Credits (European Credit Transfer System, ECTS) angerechnet, die Diplomarbeit mit 30 Credits.

§ 27 Zulassung zur Diplomprüfung

Zur Diplomprüfung oder zu Teilen davon darf nur zugelassen werden, wer

-
- 1. die Diplomvorprüfung im Diplomstudiengang Umweltschutztechnik an der Universität Stuttgart bestanden oder eine als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,*
 - 2. einen Prüfungsplan gem. § 28 vorgelegt hat,*
 - 3. den Prüfungsanspruch im Diplomstudiengang Umweltschutztechnik nicht verloren hat.*
-

§ 28 Individueller Studien- und Prüfungsplan

(1) Dem Studium der Umweltschutztechnik liegt nach der Diplomvorprüfung ein individueller Studien- und Prüfungsplan zugrunde. Mit ihm wird die Auswahl der Prüfungsfächer aus dem Gesamtlehrangebot sinnvoll koordiniert. Anhand des Studien- und Prüfungsplans wird auch die jeweils vorgeschriebene Kombination von Vertiefungs- und Grundfächern überprüft. Der individuelle Studien- und Prüfungsplan besteht aus zwei Teilen.

(2) Im ersten Teil werden die Grundfächer festgelegt und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Genehmigung vorgelegt. Dieser Teil des Studien- und Prüfungsplans ist vor der Anmeldung der ersten Grundfachprüfung beim Prüfungsamt einzureichen.

(3) Im zweiten Teil des individuellen Studien- und Prüfungsplans werden die Vertiefungsrichtungen mit den ausgewählten Kern- und Ergänzungsfächern festgelegt. Die jeweilige Auswahl ist mit der jeweiligen Vertiefungsfachsprecherin bzw. dem jeweiligen Vertiefungsfachsprecher zu erörtern und von dieser bzw. diesem genehmigen zu lassen. Haben alle drei Vertiefungsfachsprecherinnen bzw. -fachsprecher ihre Genehmigung erteilt, ist der Plan von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abschließend zu genehmigen. Dieser zweite Teil des Studien- und Prüfungsplans muss dem Prüfungsamt vor Anmeldung der ersten Vertiefungsfachprüfung vorliegen.

(4) Auf begründeten Antrag der bzw. des Studierenden ist die Änderung des Studien- und Prüfungsplans zu einem späteren Zeitpunkt dann zulässig, wenn mit der Wahl anderer Prüfungsfächer keine Verlängerung der Studienzeit verbunden ist. Die Änderung ist dem o.g. Genehmigungsverfahren zu unterziehen. Ein Fach, in welchem eine Prüfung oder Teilprüfung nicht bestanden wurde, kann nicht abgewählt werden.

§ 29 Pflichtfächer

(1) Im Studienplan des Diplomstudiengangs Umweltschutztechnik sind folgende Pflichtfächer vorgesehen:

P-01	Umweltanalytik I mit Praktikum
P-02	Grundlagen der Umweltbiologie mit Praktikum
P-03	Sicherheitstechnik
P-04	Umwelt- und Verwaltungsrecht
P-05a	Umweltökonomie u. Technikbewertung
oder alternativ	
P-05b	Umwelt- und Ressourcenökonomik

(2) In den 5 Pflichtfächern ist der Nachweis erworbener Kenntnisse studienbegleitend nach §14 Abs. 1 dieser Ordnung zu erbringen. Ferner gelten die Regelungen nach § 14 Abs. 3 bis 6.

§ 30 Grundfächer

(1) Das Lehrangebot des 5. und 6. Fachsemesters dient zur Vermittlung von Basiskenntnissen in den gewählten Grundfächern mit speziellen Fachgebieten der Umweltschutztechnik.

(2) Jedes Grundfach umfasst aufeinander bezogene, grundlegende Lehrveranstaltungen eines Fachgebietes im Umfang von 8 SWS. Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen der jeweiligen Grundfächer.

(3) Aus dem Gesamtangebot von Grundfächern sind im individuellen Studien- und Prüfungsplan unter Berücksichtigung der eventuellen Zuordnung zu den Vertiefungsrichtungen 4 Grundfächer als Prüfungsfächer auszuwählen.

(4) Grundfächer können dann zu "zugeordneten" Grundfächern werden, wenn ihre Lehrinhalte unverzichtbare Voraussetzung für das Studium bestimmter Vertiefungsrichtungen sind. Die Vertiefungsrichtungen und die ihnen zugeordneten Grundfächer sind in Anlage 2 aufgelistet. Das Gesamtangebot des Studienplans umfasst folgende Grundfächer:

G-01	Naturwissenschaften (Umweltchemie I / Umweltbiologie I)
G-02	Messtechnik I & II
G-03	Mechanische und Thermische Verfahrenstechnik I
G-04	Biologische und Chemische Verfahrenstechnik I
G-05	Umweltströmungsmechanik und Hydroinformatik
G-06	Wasserwirtschaft
G-07	Siedlungswasserbau, Entsorgungstechnik
G-08	Verkehr, Kraftfahrzeug und Umwelt I
G-09	Energie und Umwelt I

G-10	Umweltplanung I
G-11	Schall- und Schwingungsschutz I

(5) Die Prüfungen der Grundfächer sollen erstmals im Prüfungszeitraum des 6. Fachsemesters abgelegt werden.

§ 31 Vertiefungsfächer

(1) Das Lehrangebot des 7. und 8. Fachsemesters dient zur Vertiefung der im Grundfachstudium erworbenen Kenntnisse auf Teilgebieten der Umweltschutztechnik.

(2) Aus dem Gesamtangebot der Vertiefungsfächer sind im individuellen Studien- und Prüfungsplan drei auszuwählen.

(3) Jedes Vertiefungsfach umfasst die einem speziellen Bereich der Umweltschutztechnik zugeordneten Lehrveranstaltungen, aus denen nach Anweisung des Studienplans, Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 9 SWS als Prüfungsfächer auszuwählen sind. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den ausgewählten Vertiefungsfächer zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(4) Mit der Wahl der Vertiefungsfächer werden zugleich die zugeordneten Grundfächer bestimmt

(Anlage 2, Punkt 3).

(5) Insgesamt werden folgende Vertiefungsfächer angeboten :

V-01	Umweltchemie II
V-02	Umweltbiologie II
V-03	Messtechnik III
V-04	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz
V-05	Strömung und Transport in porösen Medien
V-06	Wasserversorgung, Wassergütewirtschaft
V-07	Abwasserreinigung
V-08	Industrielle Wassertechnologie
V-09	Abfallwirtschaft, Abfalltechnik
V-10	Luftreinhaltung, Abgasreinigung
V-11	Verkehr und Umwelt II
V-12	Kraftfahrzeug und Umwelt II
V-13	Energie und Umwelt II

V-14	Mechanische und Thermische Verfahrenstechnik II
V-15	Biologische und Chemische Verfahrenstechnik II
V-16	Umweltplanung II
V-17	Schall- und Schwingungsschutz II

(6) In einem der gewählten Vertiefungsfächer kann eine Studienarbeit angefertigt werden. In der Studienarbeit sollen die Studierenden innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe mit geeigneten Methoden studienbegleitend bearbeiten.

Die Studienarbeit soll von einer bzw. einem der am Vertiefungsfach beteiligten Professorinnen bzw. Professoren betreut werden. Die Aufgabenstellung muss mit der zuständigen Vertiefungsfachsprecherin bzw. dem zuständigen Vertiefungsfachsprecher besprochen und von ihr bzw. ihm genehmigt werden.

Das Thema der Studienarbeit soll so gestellt sein, dass sie in ca. 160 Arbeitsstunden angefertigt werden kann. Die Studienarbeit wird im gewählten Vertiefungsfach mit 4 SWS angerechnet.

Bestandteil einer jeden Studienarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung und ein Seminarvortrag über deren Inhalt. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt 4 Monate; auf Antrag der bzw. des Studierenden kann die Vertiefungsfachsprecherin bzw. der Vertiefungsfachsprecher die Bearbeitungszeit für die Studienarbeit in begründeten Fällen ausnahmsweise um bis zu 2 Monate verlängern. Das Ausgabe- sowie das Abgabedatum sind aktenkundig zu machen.

Prüfende Person der Studienarbeit ist die Professorin bzw. der Professor, die bzw. der die Arbeit ausgegeben hat. Für die Bewertung gilt § 18 entsprechend. Die Note geht gewichtet in die Gesamtnote des Vertiefungsfachs ein.

Die Studienarbeit wird im Diplomzeugnis extra ausgewiesen.

(7) Die innerhalb der 17 Vertiefungsfächer angebotenen und im individuellen Studien- und Prüfungsplan als Prüfungsfach festzulegenden Lehrveranstaltungen sind im Studienplan des Studiengangs Umweltschutztechnik im Einzelnen beschrieben.

§ 32 Art und Dauer der Prüfungen

Prüfungsart und Dauer der Fachprüfungen der Diplomprüfung sind in Anlage 2 zur Prüfungsordnung beschrieben.

§ 33 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsleistung, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach selbständig nach wissenschaftlichen

Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit ist einer der im individuellen Studien- und Prüfungsplan festgelegten Vertiefungsrichtungen zu entnehmen.

(3) Die Diplomarbeit kann von jeder bzw. jedem im Diplomstudiengang Umweltschutztechnik lehrend tätigen Professorin bzw. Professor, Hochschul- und Privatdozentin bzw. -dozenten sowie von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit, denen die Prüfungsbefugnis von der zuständigen Fakultät übertragen wurde, ausgegeben, betreut und bewertet werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität Stuttgart durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat spätestens innerhalb von drei Monaten nach Bestehen der letzten Fachprüfung den Antrag auf Zuteilung eines Themas für die Diplomarbeit bei einer bzw. einem Prüfenden des Diplomstudiengangs Umweltschutztechnik zu stellen. Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat den Antrag auf eine Zuteilung eines Themas nach Satz 1 oder Satz 2 nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten seit dem Bestehen der letzten Fachprüfung gestellt, gilt die Diplomarbeit als nicht bestanden, es sei denn, die Fristüberschreitung beruht auf Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, worüber der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person entscheidet.

(5) Das Datum der Ausgabe und das Thema der Diplomarbeit werden der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Diplomarbeit ist beim Prüfungsamt anzumelden. Es prüft und bestätigt die Erfüllung der Voraussetzungen.

Diese Voraussetzungen sind:

-
- 1. die Vorlage des Zeugnisses über die bestandene Diplomvorprüfung,*
 - 2. die Vorlage der Bewertung der 5 Pflichtfächer, darunter 3 Pflichtfächer, die mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden,*
 - 3. das Bestehen der schriftlichen und mündlichen Prüfungen in den Grund- und Vertiefungsfächern und*
 - 4. die Ableistung und Anerkennung der praktischen Tätigkeit.*
-

Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der zu prüfenden Person die bzw. der Vorsitzende des

Prüfungsausschusses nach Anhörung der bzw. des betroffenen Fachprüfenden.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens 6 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der bzw. dem Prüfenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der zu prüfenden Person an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit im Benehmen mit der prüfenden Person ausnahmsweise um höchstens 3 Monate verlängert werden.

(8) Aus wichtigen, nicht im Verantwortungsbereich der zu prüfenden Person liegenden Gründen, kann der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag der studierenden Person und nach Anhörung der prüfenden Person, die das Thema ausgegeben hat, die Bearbeitungszeit für eine Diplomarbeit unterbrechen. Die Dauer der Unterbrechung wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. Im Antragsverfahren sind die Vorschriften für den Rücktritt von Prüfungen (§ 20) entsprechend anzuwenden.

§ 34 Abgabe, Bewertung, Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der prüfenden Person abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen.

(2) Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. § 19 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Bei der Abgabe der Diplomarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(4) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüfenden soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Die zweite prüfende Person wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Eine prüfende Person muss der Professorenschaft angehören. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(5) Die Bewertung der Diplomarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen beider Prüfenden. Beträgt der Bewertungsunterschied der beiden Prüfenden mehr als 1,7 Notenwerte, so bestellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte prüfende Person. Die Bewertung der Diplomarbeit ergibt sich dann als arithmetisches Mittel der Notenvorschläge der drei Prüfenden.

(6) Ist die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden, so kann die zu prüfende Person innerhalb von 4 Wochen ein neues Thema beantragen. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 33 Abs. 7 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig,

wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung ihrer ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Wird kein neues Thema innerhalb von vier Wochen vorgeschlagen, gilt § 33 Abs. 4 entsprechend.

(7) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit mit drei Gewichtspunkten berücksichtigt.

§ 35 Seminarvortrag

Der Abschluss der Diplomprüfung setzt voraus, dass die zu prüfende Person einen Seminarvortrag aus dem Gebiet eines ihrer Vertiefungsfächer (dies gilt nicht für den Seminarvortrag über die gegebenenfalls gewählte Studienarbeit) oder ihrer Diplomarbeit vor deren Abgabe gehalten hat.

Nachweise darüber sind dem Prüfungsamt spätestens mit der Übermittlung des Ergebnisses der Diplomarbeit mitzuteilen.

§ 36 Zeugnis über die Diplomprüfung

(1) Hat die zu prüfende Person die Diplomprüfung bestanden, so erhält sie über die Ergebnisse und die Gesamtnote ein Zeugnis. Die Gesamtnote ist aus den entsprechend Anlage 2 gewichteten Einzelnoten und entsprechend § 18 Abs. 7 zu errechnen sowie zusätzlich in Dezimalen anzugeben. In das Zeugnis sind auch die Noten der Pflichtfächer, gegebenenfalls das Thema der Studienarbeit, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie - auf Antrag der zu prüfenden Person - das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern (§ 21) aufzunehmen.

(2) Bei überragender Leistung (Gesamtnote bis 1,2) wird das Prädikat "sehr gut mit Auszeichnung" vergeben.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung bzw. der letzte studienbegleitende Leistungsnachweis erbracht wurde. Es soll innerhalb von drei Monaten nach Erbringen dieser letzten Prüfungsleistung ausgefertigt werden. Es wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren bzw. dessen Stellvertretung unterzeichnet.

§ 37 Diplomurkunde

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses angefertigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades "Diplom-Ingenieur" bzw. "Diplom-Ingenieurin" beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Rektorin bzw. vom Rektor und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Stuttgart versehen.

V. Schlussbestimmungen

§ 38 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Absolventin bzw. der Absolvent bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird

diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen oder die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Absolventin bzw. der Absolvent hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Prüfungsleistung.

(3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 39 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 40 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist den Absolventinnen und Absolventen auf Antrag bei der prüfenden Person Einsicht in ihre Prüfungsakten zu gewähren.

§ 41 Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1.10.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplom- Studiengang Umweltschutztechnik vom 1. Oktober 1994 (W.u.F. 1995, S. 2), zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Umweltschutztechnik vom 1. Oktober 2000 (W., F. u. K. 2000, S. 1039) außer Kraft.

(2) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung mit dem Studium im Diplomstudiengang Umweltschutztechnik an der Universität Stuttgart bereits begonnen hat, kann auf schriftlichen, unwiderruflichen Antrag beim Prüfungsamt die Diplom-Vorprüfung nach den Bestimmungen der unter (1) genannten Prüfungsordnung ablegen.

(3) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung die Diplom-Vorprüfung bereits abgelegt hat, kann auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag beim Prüfungsamt die Diplomprüfung nach den Bestimmungen der unter (1) genannten Prüfungsordnung ablegen, längstens jedoch bis zum 31. März 2008

(4) Die Studierenden haben ihre Wahl zusammen mit der ersten Prüfungsanmeldung nach

dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung auszuüben.

Stuttgart, den 15. März 2004

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch

(Rektor)

Anlage 1: zur Diplomvorprüfung

1. Leistungsnachweise für die Zulassung zu Prüfungen (siehe § 15)

Prüfungsfach:	Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an:
Höhere Mathematik I+II und III	Übungen
Technische Mechanik	Übungen
Technische Thermodynamik	Übungen
Hydromechanik	Übungen
Chemie	Praktika
Werkstoffkunde	Übungen

2. Schriftliche Prüfungen

(1) Die Diplomvorprüfung umfasst schriftliche Prüfungen in folgenden Fächern:

Lfd. Nr.	Prüfungsfächer	Prüfungsdauer *)	Gewicht
1.	Grundlagen des Umweltschutzes: Raumordnung und Umweltplanung sowie Umweltverträglichkeitsprüfung	120	1
2.	Höhere Mathematik: Höhere Mathematik I + II und Höhere Mathematik III	120 120	2
3.	Technische Mechanik	120	1

4.	Technische Thermodynamik	180	1
5.	Hydromechanik	180	1
6.	Chemie: Anorganische Chemie und Organische Chemie	120 120	2
7.	Werkstoffkunde	120	1

(2) In den Prüfungsfächern lfd. Nr. 2 Höhere Mathematik und lfd. Nr. 6 Chemie muss jeder der beiden Prüfungsabschnitte bestanden sein. Die Note des Prüfungsfaches ist das aus dem Ergebnis der Prüfungsabschnitte gebildete arithmetische Mittel.

(3) Bildung der Gesamtnote: $1/9 \times \text{Summe (Note} \times \text{Gewicht)} = \text{Gesamtnote}$

*) Prüfungsdauer schriftlicher Prüfungen in Minuten (bei mündlicher Prüfung ca. 1/6 der Prüfungsdauer schriftlicher Prüfungen).

3. Studienbegleitende Leistungsnachweise (siehe §14)

Fächer:	Form des Leistungsnachweises	Art des Leistungsnachw
Methodische Grundlagen: Informatik, Statistik, Technische Akustik, Schall-Immissionsschutz	Übungen und Klausuren	Bewerteter Schei
Naturwissenschaftliche Grundlagen: Experimentalphysik*), Geologie, Meteorologie, Einführung in die Biologie	Klausuren und Praktikum (Experimentalphysik*)	Bewerteter Schei
Umweltpolitik und Betriebswirtschaftslehre	Klausuren	Bewerteter Schei

*) Im Teilfach Experimentalphysik ist die erfolgreiche Teilnahme am Anfängerpraktikum zu bescheinigen. Zulassungsvoraussetzung für das Anfängerpraktikum ist das Bestehen der Klausur zur Vorlesung Experimentalphysik.

Anlage 2: zur Diplomprüfung

1. Pflichtfächer: Studienbegleitende Leistungsnachweise (§14, §29)

P-01	Umweltanalytik I mit Praktikum
P-02	Grundlagen der Umweltbiologie mit Praktikum
P-03	Sicherheitstechnik
P-04	Umwelt- und Verwaltungsrecht
P-05a	Umweltökonomie u. Technikbewertung
oder alternativ	
P-05b	Umwelt- und Ressourcenökonomik

2. Grundfächer:

Auswahl von vier Grundfächern, darunter die zugeordneten Fächer (§ 30)

Lfd. Nr.	Prüfungsfächer	Prüfungsdauer *)		Gewicht
		Schriftlich	Mündlich	
G-01	Naturwissenschaften			1
	Umweltchemie I	-	30	
	Umweltbiologie I	-	30	
G-02	Messtechnik I & II	120	30	1
G-03	Mechanische und Thermische Verfahrenstechnik I	120	30	1
G-04	Biologische und Chemische Verfahrenstechnik I	120	30	1
G-05	Umweltströmungsmechanik und Hydroinformatik	120	30	1
G-06	Wasserwirtschaft	120	30	1
G-07	Siedlungswasserbau, Entsorgungstechnik	120	30	1
G-08	Verkehr, Kraftfahrzeug und Umwelt I	120	30	1
G-09	Energie und Umwelt I	120	30	1
G-10	Umweltplanung I	120	30	1
G-11	Schall- und Schwingungsschutz I	120	30	1

3. Vertiefungsfächer (§ 31)

Es werden aus mindestens 3 von 17 Vertiefungsfächern die im individuellen Prüfungsplan

festgelegten Kern- und Ergänzungsfächer geprüft. Die Prüfungsdauer beträgt je Vertiefungsfach schriftlich 120 Minuten oder mündlich ca. 45 Minuten.

Lfd. Nr.	Vertiefungsfächer	Prüfungsdauer Schriftlich/Mündlich	Gewicht	Zugeordnete Grundfächer
V-01	Umweltchemie II	nach Prüfungsplan	2	G-01
V-02	Umweltbiologie II	-II-	2	G-01
V-03	Messtechnik III	-II-	2	G-02
V-04	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	-II-	2	G-06
V-05	Strömung und Transport in porösen Medien	-II-	2	G-05
V-06	Wasserversorgung, Wassergütewirtschaft	-II-	2	G-06
V-07	Abwasserreinigung	-II-	2	G-07
V-08	Industrielle Wassertechnologie	-II-	2	G-07
V-09	Abfallwirtschaft, Abfalltechnik	-II-	2	G-07
V-10	Luftreinhaltung, Abgasreinigung	-II-	2	G-02
V-11	Verkehr und Umwelt II	-II-	2	G-08
V-12	Kraftfahrzeug und Umwelt II	-II-	2	G-08
V-13	Energie und Umwelt II	-II-	2	G-09
V-14	Mechanische und Thermische Verfahrenstechnik II	-II-	2	G-03
V-15	Biologische und Chemische Verfahrenstechnik II	-II-	2	G-04
V-16	Umweltplanung II	-II-	2	G-10
V-17	Schall- und Schwingungsschutz II	-II-	2	G-11

4. Diplomarbeit (§ 33)

Dauer: 6 Monate

Gewicht: 3

5. Bildung der Gesamtnote

Gesamtnote = $\frac{1}{13} \times [4 \times (\text{Noten Grundfächer} \times 1) + 3 \times (\text{Noten Vertiefungsfächer} \times 2) + (\text{Note$

Diplomarbeit x 3)]

Stuttgart, den 00. Monat 2003

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch
Rektor

◀ Amtliche Bekanntmachungen